

|   |   |
|---|---|
| weitergereicht an:<br>am:   | <b>Beschluss-Nr.: 2009/198</b>  |
| Gremium:<br><b>Kreistag</b><br><br>Sitzung:<br><b>7. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig<br/>- Fortführung</b> | Aktenzeichen:<br><br>Vorlage-Nr.: 2009/198/3<br><br>Datum: 22.10.2009 |
| <b>aufgehoben/geändert am:</b>  | <b>durch<br/>Beschl.-Nr.:</b>   |

### Beschlussgegenstand

Richtlinie zur Förderung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII im Landkreis Leipzig

### Beschlusstext

Der Kreistag beschließt,

die als Anlage beigefügte "Richtlinie zur Förderung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII im Landkreis Leipzig", welche am 01.01.2010 in Kraft tritt..

Gez.

**Dr. Gerhard Gey**

**Landrat** - Siegel -

## **Richtlinie zur Förderung der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII im Landkreis Leipzig**

### **1. Rechtsgrundlage und Zweck**

Der Landkreis Leipzig gewährt auf der Grundlage von § 74 SGB VIII nach Maßgabe dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Projekte und Veranstaltungen zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII.

Ziel dieser Richtlinie ist es, ein bedarfsorientiertes und flächendeckendes Leistungsangebot im Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie im Landkreis zu gewährleisten. Unter der Prämisse der leichten Erreichbarkeit soll damit eine qualitative und quantitative Weiterentwicklung der im Jugendhilfeplan beschriebenen Strukturen im Landkreis Leipzig befördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Zuwendungen werden für **offene Angebote und Leistungen** nach § 16 SGB VIII - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gewährt. Die Grundlage jeder Maßnahme ist ein sozialpädagogisches Konzept.

Gefördert werden insbesondere:

#### **2.1. Projekte der Familienbildung**

#### **2.2. Tagesveranstaltungen mit explizitem Bildungscharakter für Familien oder Multiplikatoren**

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Personalausgaben für Fachkräfte, Hilfskräfte und Honorarkräfte, die einen dauerhaften Bestand der Maßnahme / des Projektes gewährleisten
- Sachausgaben, die dem geförderten Projekt eindeutig zuzuordnen sind, wie Miete / Pacht- und Mietnebenkosten; Ausgaben für Energie, Wasser, Heizung; Telefon / Porto; Büromaterial, Versicherung, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Reisen, Fort- und Weiterbildung; Werterhaltung/Instandsetzung und Ausstattungsgegenstände / Arbeitsmittel (bis 410 EUR ohne Umsatzsteuer je Maßnahme) in begründeten Ausnahmefällen

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Investitionen für Baumaßnahmen
- Bewirtungskosten, Präsente
- Anlagengüter über 410 EUR (ohne Umsatzsteuer)
- Abschreibungen auf Anlagengüter und Gebäude
- Rücklagen
- Aufwandsentschädigungen
- Ausbildungskosten
- Zins- und Tilgungsraten für Kredite
- Leasingraten

Maßnahmen und Veranstaltungen von Schulen oder Kindertageseinrichtungen ohne offenen Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen. Weiterhin können Maßnahmen und Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, schulischen, religiösen, vereinsportlichen, touristischen, parteipolitischen oder kommerziellen Zwecken dienen, nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

Nicht gefördert werden außerdem Maßnahmen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen geltendes Recht gerichtet sind oder verstoßen.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen / Zuwendungsgrundsätze**

Förderwürdig im Sinne dieser Richtlinie sind Projekte und Veranstaltungen für Familien, Eltern und Kinder, die ihren Wohnsitz in Landkreis Leipzig haben, wenn der Zuwendungsempfänger:

- 3.1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme / Dienstleistung erfüllt;
- 3.2. gemeinnützige Ziele verfolgt;
- 3.3. die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahme bietet;
- 3.4. alle erreichbaren Finanzierungsquellen, insbesondere durch kreisangehörige Städte und Gemeinden, ausgeschöpft hat;
- 3.5. den Zweck des zu fördernden Projektes ohne die Gewährung von öffentlichen Mitteln nicht erreichen kann und die Gesamtfinanzierung gesichert ist;
- 3.6. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet;
- 3.7. Eigenmittel mindestens in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben erbringt;
- 3.8. bei Förderung von Personalkosten die Beschäftigten nicht besser gestellt sind, als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst;
- 3.9. aus Sicht des Landkreises bedarfsnotwendige Angebote vorhält.

Die Teilnehmerbeiträge sind durch den Maßnahmeträger so zu gestalten, dass bildungsungewohnten Eltern auf jeden Fall eine Teilnahme ermöglicht wird.

Die Höhe der beantragten Förderung muss dem Inhalt, Umfang und Dauer der Maßnahme angemessen sein. Wird die Förderung der Maßnahme gleichzeitig bei anderen Stellen beantragt, so ist das im Finanzierungsplan auszuweisen.

Mit einer Maßnahme / Projekt kann erst zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrages durch den Zuwendungsgeber begonnen werden. In Ausnahmefällen kann die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns schriftlich beantragt werden. Jedoch ist zu beachten, dass vor der Bewilligung des Antrags durch den Zuwendungsgeber kein Rechtsanspruch für die Ausreichung der beantragten Fördermittel besteht.

Die Gewährung einer Förderung setzt die ordnungsgemäße Abrechnung von Maßnahmen vergangener Zeiträume voraus.

Für Maßnahmeträger im Bereich der Familienbildung, die bereits Förder- und Finanzierungsvereinbarungen mit dem Landkreis Leipzig haben, sind zusätzliche Maßnahmen zur Familienförderung in der Regel im Rahmen der jährlichen Vereinbarung enthalten.

Für hauptamtlich beschäftigte oder durch den Landkreis Leipzig finanzierte Fachkräfte im Bereich der Familienbildung ist eine zusätzliche Förderung in Form von Honoraren in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmen werden nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachamt geregelt.

### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind:

- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- eingetragene Vereine
- Kommunen

deren Maßnahmen der Stärkung der Familien im Sinne des § 16 SGB VIII dienen und die im Rahmen der Fördergegenstände 2.1. und 2.2. im Gebiet des Landkreises Leipzig tätig sind.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

Fördermittel des Landkreises werden grundsätzlich als Projektförderung für einzelne abgegrenzte Maßnahmen/Vorhaben in Form einer Teilfinanzierung als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung bewilligt. Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis.

Der zu erbringende Eigenanteil beträgt mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### **5.1. Förderung von Projekten der Familienbildung**

Der Landkreis Leipzig fördert Projekte zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie unter den folgenden Voraussetzungen:

- zeitlich begrenztes, komplexes Vorhaben mit sozialpädagogischem Hintergrund und mit klarer Zieldefinition
- Nachhaltigkeit im Sinne der Ziele des § 16 SGB VIII
- in der Regel mehrtägig

Projekte im Sinne dieser Richtlinie sollen eine oder mehrere der folgenden Zielstellungen berücksichtigen:

- Erweiterung der Handlungskompetenzen zur Gestaltung des familiären Zusammenlebens
- Befähigung der Eltern zur Mitarbeit in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe
- Vorbereitung junger Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern

Pro Träger können maximal 3 Projekte pro Jahr mit einer maximalen Förderung von jeweils 750 EUR bewilligt werden.

### **5.2. Tagesveranstaltungen mit explizitem Bildungscharakter für Familien oder Multiplikatoren**

Der Landkreis Leipzig fördert Veranstaltungen zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie. Dies sind für die Familien des Landkreises bedeutsame und sozialräumlich orientierte eintägige Veranstaltungen.

Diese müssen unter einer thematischen Zielstellung organisiert werden, z.B. soziale, gesundheitliche, kulturelle oder sportliche Themen und richten sich sowohl an Familien als auch an ehrenamtlich Engagierte auf dem Gebiet der Familienbildung.

Pro Träger können maximal 2 Veranstaltungen mit explizitem Bildungscharakter pro Jahr mit einer maximalen Förderung von jeweils 300 EUR bewilligt werden.

## **6. Verfahren**

### **6.1. Antragsverfahren**

Der Antrag auf Zuwendung ist im Amt für Familienförderung vollständig entsprechend den jeweils gültigen Antragsformularen bis zum 31.03. des laufenden Jahres schriftlich zu stellen. Der Antrag ist mit inhaltlich aussagefähiger Projektbeschreibung bzw. Konzeption sowie einem detaillierten und schlüssigen Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen.

Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können berücksichtigt werden, wenn nach der Entscheidung über die fristgerecht eingereichten Anträge noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

### **6.2 . Bewilligungsverfahren**

Die endgültige Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln nach dieser Richtlinie trifft der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Leipzig im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Bewilligung gegenüber dem Antragsteller erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Amtes für Familienförderung. Darin sind auch die näheren Zuwendungsbedingungen enthalten. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bedarf der Genehmigung der Bewilligungsbehörde.

Der Bewilligungszeitraum endet spätestens am 31.12. des Haushaltsjahres.

### **6.3. Auszahlungsverfahren und Verwendung**

Die Auszahlung der Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der jeweils gültigen Formblätter des Amtes für Familienförderung bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres schriftlich abzufordern.

Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Rechnungen benötigt werden. Sofern im Bewilligungsbescheid zugelassen, kann die Zuwendung nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt werden.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Der eingereichte Finanzierungsplan ist im Gesamtergebnis der Einnahmen und Ausgaben verbindlich. Einzelansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, wenn die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ansätzen ausgeglichen werden kann.

Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zweckes beschafften Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 100 € übersteigen, zu inventarisieren und ein entsprechendes Verzeichnis zu führen.

### **6.4. Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis über die ausgezahlte Förderung ist bis im Bescheid zum festgelegten Termin laut Zuwendungsbescheid im Amt für Familienförderung vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger muss, wenn im Einzelfall nicht anders bestimmt, einen Verwendungsnachweis entsprechend den Anforderungen des Bescheides innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zweckes bzw. spätestens 3 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes dem Amt für Familienförderung vorlegen.

Die Verletzung der Pflicht zur Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises lässt den Widerruf des Zuwendungsbescheides wegen Nichterfüllung einer Auflage mit der Folge der Rückforderung der Leistung zu.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind Verwendung und Ergebnis im einzelnen darzustellen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt nach der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger / Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Die vorzulegenden Belege müssen Originalbelege sein, die ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zum Projekt enthalten. Die Originale werden vom Amt für Familienförderung abgezeichnet.

Sollte ein einfacher Verwendungsnachweis im Bescheid zugelassen sein, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigem Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung im Finanzplan summarisch zusammenzustellen sind.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, diese wirtschaftlich und sparsam eingesetzt worden sind und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht aus steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund einer Zweckbindung eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Das Landratsamt Landkreis Leipzig ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung (Einsicht in Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen; inhaltliche Prüfung des Angebotes) örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Dazu hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen bereitzuhalten und Auskünfte zu erteilen.

#### **6.5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Amt für Familienförderung unverzüglich anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder erhält;
- sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 250 € ergibt;
- sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen;
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht erreicht wird bzw. mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist;
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können;
- ein Gesamtvollstreckungs-, Vergleichs- oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

#### **6.6. Widerruf, Rücknahme oder Unwirksamkeit eines Zuwendungsbescheides**

Für die Bewilligung, Änderung, Aufhebung, Widerruf und Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Zehntes Buch (X).

### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Borna, den 22.10.2009

Gez.

**Dr. Gerhard Gey**

**Landrat**

- Siegel -